

Gemeinde Immenstaad am Bodensee
Bodenseekreis

Amt	Aktenzeichen	Datum	Vorlage Nr.
Bauverwaltungsamt		29.11.2023	2023/181

VORLAGE zur Sitzung

Technischer Ausschuss	11.12.2023	öffentlich	Beschlussfassung
-----------------------	------------	------------	------------------

Behandlung des Beratungsgegenstands		Datum
	Technischer Ausschuss	
	Ortschaftsrat	
	Gemeinderat	

Vereinfachtes Verfahren: Errichtung einer Einfriedung entlang der Grenze, Strandbadstraße, Flst. 363/1, Gem. IM

Sachverhalt

Planung:

Geplant ist Errichtung einer Einfriedung entlang der Grenze in Form eines Stabgitterzauns. Der Zaun hat auf der Südseite eine Länge von 26,01 m, auf der Westseite von 19,45 m und auf der Nordseite von 4,41 m. Die Höhe beträgt jeweils 1,00 m.

Bebauungsplan (Uferbebauung West, rechtskräftig: 09.03.1971):

Wesentliche Festsetzungen (im betroffenem Bereich):

- Allgemeines Wohngebiet (WA)
- In bebauten Straßenzügen (Baulücken) sind die Einfriedigungen denen der Nachbargrundstücke anzupassen.
- Die Gesamthöhe der Einfriedigungen soll das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. An Straßeneinmündungen und Kreuzungen sollen sie nicht höher als 0,80 m über Fahrbahnhöhe sein.
- Die Verwendung von Stacheldraht als Einfriedigung ist nicht gestattet.
- Es wird empfohlen, auf Einfriedigungen ganz zu verzichten.
- Vorgärten sind nach Erstellung der Gebäude als Ziergärten oder Rasenflächen anzulegen und zu unterhalten. Bei Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern sollen bodenständige Gehölze verwendet werden.
- Abweichend von § 89 LBO und über § 87 LBO hinaus bedürfen folgende Anlagen der Baugenehmigung:
 - a) Stützmauern in jeder Höhe
 - b) Einfriedigungen jeder Höhe

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Zaun dient als Abgrenzung des Grundstückes und ist von der Strandbadstraße abgewandt. Entsprechend dem Bebauungsplan sollen die Einfriedigungen das Maß von 1,00 m nicht überschreiten. Dieses Maß wird hier eingehalten.

Aus Sicht der Verwaltung kann die erforderlichen Befreiung für den Zaun (Einfriedung) erteilt werden.

Beschlussantrag

Der Technische Ausschuss stimmt dem Vorhaben nach § 30 BauGB i. V. mit §§ 31 und 36 BauGB zu.

Finanzielle Auswirkungen	☐ Ja	☒ Nein	
☐ im Ergebnishaushalt	Aufwand €	Ertrag €	einmalig wiederkehrend ☐
☐ im Finanzhaushalt	Kosten der Gesamtmaß- nahme €	Fremdfinanzierung (Zuschüsse, Beiträge etc.) €	im Haushalt zu finanzieren €
Mittelbereitstellung im Haushaltsplan			
Kontierung (Sachkonto, Kostenstelle, Investitionsnr.):			
Bereits verbrauchte Mittel in Vorjahren			€
Übertrag Ermächtigungsrest aus dem Vorjahr			€
Planansatz im laufenden Jahr:			€
Summe			€
Noch bereitzustellen:		€	
Deckungsvorschlag lfd. Jahr	Kontierung:		
	Verfügbare Mittel:	€	
Haushaltsplan in den Folgejahren	20..	€	